

Schiedsvereinbarung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anti-Doping-Bestimmungen

zwischen

Athlet/in: _____, (im Folgenden „Athlet/in“ genannt)

Anschrift: _____

und

Bob – und Schlittenverband für Deutschland e.V., vertreten durch den Vorstand, An der Schießstätte 6, 83471 Berchtesgaden (im Folgenden BSD genannt)

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den BSD geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der FIL und des IBSF (internationale Verbände), sowie des BSD Anti-Doping-Code „BSD-ADC“), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch den ständigen Rechtsausschuss des BSD nach der Rechtsordnung des BSD und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 BSD-ADC entschieden.

2. Gegen Entscheidungen des ständigen Rechtsausschusses des BSD kann gemäß Art. 13 BSD-ADC Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 BSD-ADC Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 BSD-ADC genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des ständigen Rechtsausschusses des BSD einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.

3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 BSD-ADC und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die FIL bzw. die IBSF und die weiteren in Art. 13.2.3 BSD-ADC genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.


4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem **01.09.2018**.

Ort, Datum

Berchtesgaden 29/08/2018

Ort, Datum

[Athlet/in]



Thomas Schwab



Alexander Resch